

## **Verordnung**

### **des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Stoffelberg“**

Vom 17. November 1989

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 05. 10. 1989 Nr. 820 - 8623.239 genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Der Stoffelberg in den Gemarkungen Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen und Weitnau, wird unter der Bezeichnung „Stoffelberg“ unter Schutz gestellt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 550 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1:5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu und den Gemeindeverwaltungen Waltenhofen und Weitnau niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte.
- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die weithin einsehbar das Bild der Landschaft prägende Höhen und Hangbereiche des Stoffelberges und den Talbeginn des Weitnauer Baches in ihrer landschaftlichen Schönheit und Strukturvielfalt zu bewahren;
  2. die kleinräumige Verzahnung von Wäldern, Wiesen, landschaftlichen Kleinstrukturen (wie Tobeln, Hecken, Bächen und Magerrasen) und bäuerlichen Weilern als gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten;
  3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die naturnahen Gehölzstrukturen und die Biotope zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern bzw. zu pflegen und die natürliche Verjüngung vorhandener Mischbestockungen zu gewährleisten;
  4. den Aussichtspunkt und den Wert des Gebietes für die extensiven Formen der Erholung zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Dazu gehört insbesondere:
- Außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 6 zugelassene Nutzung,
  - zelten, zelten zu lassen;
  - Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

## § 4

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
  - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
  - d) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen, ausgenommen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,

- e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze errichtet oder ändert,
- f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
- h) Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
- i) Feuer anmacht, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- j) Bodenflächen neu dräniert, Gewässer anlegt oder sie (einschließlich ihrer Ufer) ändert, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind sowie den Wasserzu- und -ablauf verändert,
- k) außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzungen anlegt, nicht standortgerechte Gehölze einbringt, Rodungen oder Aufforstungen vornimmt,
- l) motorbetriebene Flugmodelle starten und landen lässt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

- 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
- 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

## § 5

### Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt Oberallgäu eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebiets insgesamt vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde durch die Befreiung die Erreichung des Schutzzwecks oder der Bestand des Schutzgebiets insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

- (1) Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchst. j) bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden und auf den in der Schutzgebietskarte 1:5.000 schraffierten Flächen die Erhaltung und, wenn notwendig, Wiederherstellung bestehender Drainagen und Gräben.
- (2) Ferner bleiben unberührt
  - a) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes,
  - d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost,
  - e) Unterhaltung der Straßen und Wege,
  - f) Betrieb und Unterhaltung des bestehenden Skiliftes,

- g) Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der landwirtschaftlichen Anwesen und Gebäude,
- h) Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann Geldbuße bis zu 50 000DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlicher Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurde, nicht einhält.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, 17. November 1989

Landratsamt Oberallgäu  
in Sonthofen

gez.:  
Hubert Rabini  
Landrat